

# Nutzungsbedingungen für's Wasserhäusle

Das „Wasserhäusle mit seinen Einrichtungen (insb. Toiletten und Grillstellen) sowie das umliegende Gelände“ können gemietet werden.

## Nutzung

Das Wasserhäusle mit seinen Einrichtungen sowie das umliegende Gelände dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden. Sämtliche Einrichtungen sind schonend und sachgemäß behandelt.

**Feuer** darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gemacht werden. Es ist ständig zu beaufsichtigen und unter Kontrolle zu halten. Zum Ende der Nutzung ist das Feuer vollständig zu löschen. Es ist untersagt Brandbeschleuniger wie Benzin, Spiritus etc. zu verwenden. Brennholz ist vom Mieter mitzubringen.

**Im Wasserhäusle** ist das Grillen oder Braten nicht gestattet. Um Brandschäden an den Sitzbänken durch Funkenflug zu vermeiden, sollte in der Klausel nur Laubholz verbrannt werden.

Auf dem Gelände dürfen keine landschaftlichen Änderungen vorgenommen werden (z.B. Löcher graben, Büsche und Bäume schneiden, usw.).

Es besteht ein grundsätzliches Fahrverbot für Kraftfahrzeuge jeder Art zum Wasserhäusle. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz am Friedhof zu parken.

## Strom

Das Stromnetz des Wasserhäusles darf maximal mit 1.700 Watt belastet werden. Bei Überschreitung dieser Maximallast löst die Sicherung aus. Der Strom kann dann nicht sofort wiederhergestellt werden, da sich der Sicherungskasten nicht auf dem Gelände befindet und der FVG-Holzbronn e.V. hierzu keinen Zugang hat.

## Reinigung

Das Wasserhäusle mit seinen Einrichtungen ist in gereinigtem und sauberem Zustand zu verlassen. Alle Abfälle sind mitzunehmen.

